

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 61-186 Ab	Datum 09.11.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2018-088/1
---	---------------------	---

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	20.11.2018			
Verwaltungsausschuss	28.11.2018			
Gemeinderat	04.12.2018			

Betreff:

Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2002 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Richtlinie 2002/47/EG) verabschiedet. Sie ermöglicht es, die Lärmbelastung der Bevölkerung mit vereinheitlichten Verfahren zu ermitteln und darzustellen.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Änderung der §§ 47 a - f des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Anforderungen an die Lärmkartierung wurden in der Verordnung über die Lärmkartierung festgelegt. Hiernach sind seit 2007 EU-weit alle Gemeinden und Städte, die im Einflussbereich von Lärmquellen wie beispielsweise Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnlinien und Großflughäfen liegen, generell verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung aufzustellen und regelmäßig in einem Turnus von 5 Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Die Ergebnisse dieser Planung sind an die EU-Kommission zu melden.

Ziel ist die Optimierung des Lärmschutzes in Städten und Gemeinden.

Die Umsetzung erfolgte bisher in zwei Stufen, nunmehr folgt die Erarbeitung der 3. Stufe.

In der ersten Stufe wurden 2007/2008 alle Hauptverkehrsstraßen in den Gemeinden und Städten der Mitgliedsstaaten mit einer jährlichen Kraftfahrzeugbelastung von mehr als 6 Millionen Fahrzeugen pro Jahr betrachtet.

In der zweiten Stufe wurden 2012/2013 dann zusätzlich Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (ca. 8.200 Kfz pro Tag) erfasst.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hatte hierzu bisher die Auffassung vertreten, dass eine Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen nur besteht, wenn konkreten Lärmproblemen begegnet werden müsse. Daher wurde bisher (auch) für die Gemeinde Friedeburg kein Lärmaktionsplan aufgestellt.

Zwischenzeitlich wurde seitens der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen ungenügender Umsetzung der Lärmaktionsplanung eingeleitet, da die EU für jedes kartierte Gebiet eine Lärmaktionsplanung fordert.

Die niedersächsischen Kommunen sind informiert worden, dass entgegen der bisherigen Rechtsauffassung des Landes alle betroffenen Kommunen verpflichtet sind, in der 3. Stufe der Lärmkartierung einen Lärmaktionsplan unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung zu erstellen.

Als Grundlage für die Ermittlung des Detailgrades des aufzustellenden Lärmaktionsplans wurden Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen einer jeden Kommune im April 2018 zur Verfügung gestellt.

Die Lärmkartierung zeigt, dass durch die Gemeinde Friedeburg eine kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47 b Nr. 3 BImSchG führt und zwar die B 436. Daher muss ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Die Lärmkarte bzw. die zugehörige Betroffenheitsstatistik kann auf der Internetseite des MU unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/luft_laerm_gav/euumgebungslaerm/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

Das MU empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes, welcher auch Maßnahmen zur Lärminderung beinhaltet, an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel von 70 dB tagsüber bzw. 60 dB nachts für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Eine Auswertung der Lärmkartierung und der Betroffenheitsstatistik hat ergeben, dass die vorgenannten Auslösewerte im Bereich der B 436 nicht erreicht werden. Insofern ergibt sich für die Gemeinde Friedeburg keine Notwendigkeit zur Einleitung von konkreten Maßnahmen zur Lärminderung.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.10.2018 (Drs.-Nr. 2018-088) wurde der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplanes (siehe Anlage) in der Zeit vom 22.10.2018 bis zum 09.11.2018 öffentlich im Rathaus ausgelegt. In diesem Zeitraum wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen lediglich Personalkosten an.

Beschlussvorschlag:

Der Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Friedeburg wird beschlossen.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Lärmaktionsplan